

# Gültigkeitserklärung

## der Umwelterklärung nach EMAS-Verordnung

Der unterzeichnende EMAS Umweltgutachter Dr. Axel Romanus, EMAS-Umweltgutachter mit der Registrierungsnummer DE-V-0175; akkreditiert und zugelassen für den Bereich 20.15. und 20.16, Dr. Pia Mähnert, EMAS-Umweltgutachterin mit der Registrierungsnummer DE-V-0376, akkreditiert und zugelassen für den Bereich 10.71 und Matthias Elvert mit der Registrierungsnummer DE-V-0368 bestätigen, begutachtet zu haben, dass die Organisation

### SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH

an den Standorten

Möllensdorfer Straße 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Versuchsgut Cunnersdorf, Am Wieseneck 7. 04451 Borsdorf  
Wittenberger Bäckerei GmbH, Dessauer Straße 126, 06886 Lutherstadt Wittenberg

mit der Registrierungsnummer DE-157-00029, alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr.1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erfüllt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung wird bestätigt, dass:

- die Begutachtung und Validierung in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1505 und (EU) 2018/2026 der Kommission geänderten Fassung durchgeführt wurden
- das Ergebnis der Begutachtung und Validierung bestätigt, dass keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen
- die Daten und Angaben der Umwelterklärung ein verlässliches, glaubhaftes und wahrheitsgetreues Bild sämtlicher Tätigkeiten der Organisation innerhalb des in der Umwelterklärung angegebenen Bereichs geben.

Berlin, 1. Mai 2021



Dr. Axel Romanus  
Umweltgutachter  
Nr. DE-V- 0175  
0368



Dr. Pia Mähnert  
Umweltgutachterin  
Nr. DE-V-0376



Mathias Elvert  
Umweltgutachter  
Nr. DE- V-

Diese Erklärung kann nicht mit einer EMAS-Registrierung gleichgesetzt werden. Die EMAS-Registrierung kann nur durch eine zuständige Stelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen. Diese Erklärung darf nicht als eigenständige Grundlage für die Unterrichtung

Nr. E-21-11918